

I. Formalien: * Schriftsatzform: Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt, Trennung Deckblatt/SV/Antrag/Anregung/Begründung, Ort, Datum, Unterschrift..... (2)___

* Beschwerdegegner: Präsident der öö Ärztekammer; Bezeichnung des Erkenntnisses.... (1)___

* unmittelbarer Beschwerdeteil: Verletzung der Erwerbsfreiheit, des Gleichheitssatzes und des Rechts auf den gesetzlichen Richter; Antrag auf Aufhebung des Erkenntnisses gem Art 144 Abs 1 B-VG 1. Var..... (1)___

* mittelbarer Beschwerdeteil: Verletzung der Erwerbsfreiheit und des Rechts auf den gesetzlichen Richter sowie des einfachgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Eintragung in die Ärzteliste durch Anwendung des verfassungswidrigen § 27 Abs 11 sowie der Wortfolge „Eintragung in die Ärzteliste und“ in § 117b Abs 1 Z 18 ÄrzteG; Antrag auf Aufhebung gem Art 144 Abs 1 B-VG 2. Var..... (2)___

* Anregung, genannte Teile des ÄrzteG als verfassungswidrig aufzuheben (1)___

* Antrag auf Kostenersatz gem §§ 27 und 88 VfGG gg öö Ärztekammer (1)___

* Kein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung..... (1)___

* Antrag auf Abtretung an den VwGH (1)___

II. Zulässigkeit der Beschwerde: * tauglicher Anfechtungsgegenstand (Erkenntnis) gegeben; N ist aufgrund Verneinung seines Rechts auf Eintragung beschwerdelegitimiert; 6-wöchige Beschwerdefrist eingehalten..... (2)___

III. Inhaltliche Begründetheit:

a. Unmittelbarer Beschwerdeteil: * Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) – StaatsbürgerR; im Anwendungsbereich des Unionsrechts [zumindest NLF Art 49 AEUV] UnionsbürgerR; N als Deutsche daher GR-trägerin; GR schützt alle auf wirtschaftlichen Erfolg gerichteten Tätigkeiten, sowohl Erwerbsantritt als auch Erwerbsausübung; Tätigkeit als Fachärztin davon erfasst; Eingriff liegt nur bei Intentionalität der Beschränkung vor; Gesetz und darauf fußendes Erkenntnis haben Erwerbsantritt zum Gegenstand; daher Eingriff..... (4)___

* Erkenntnis verletzt Erwerbsfreiheit, wenn es gesetzlos ergeht, eine Norm denkunmöglich angewendet wurde oder es auf einer rw generellen Norm beruht (2)___

* Erkenntnis beruht auf verfassungswidriger Grundlage [siehe b.] (1)___

* RL der EU nur unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar anwendbar: Frist zur Umsetzung muss abgelaufen sein; RL muss hinreichend bestimmt und für den Einzelnen begünstigend sein; Frist zwar abgelaufen, aber RL offensichtlich nicht ausreichend konkret und auch nicht begünstigend; somit eindeutig nicht überlagert; Anwendung der RL somit denkunmöglich; N hätte offenkundig aufgrund § 5a Abs 1 Z 2 ÄrzteG eingetragen werden müssen, da dreijährige Berufspraxis in Deutschland gegeben (3)___

* Begriff der Vertrauenswürdigkeit in § 27 Abs 5 iVm § 4 Abs 2 Z 2 ÄrzteG stellt auf kriminelles Verhalten ab; politische Einstellung der N eindeutig irrelevant; Erkenntnis auch aus diesem Grund denkunmöglich ergangen (1)___

* Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG, Art 1 BVGRassDiskr) – StaatsbürgerR bzw nach Jud des VfGH im Anwendungsbereich des Unionsrechts UnionsbürgerR; N daher GR-trägerin [siehe oben]; [könnte sich auch auf Art 1 BVG RassDiskr berufen, das Fremden untereinander gleichwertigen Schutz gewährt] (2)___

* Erkenntnis verletzt Gleichheitssatz, wenn es sich auf glw Gesetz stützt, das Vollzugsorgan dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder Willkür übt..... (2)___

* Denkmöglichkeit (iS qualifizierter Rechtswidrigkeit) indiziert Willkür [siehe oben]; Gleichheitssatz verletzt (1)___

* Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) – Jedermannsrecht; N Grundrechtsträgerin; schützt Einhaltung der gesamten staatlichen Zuständigkeitsordnung..... (1)___

* Grundrecht verletzt, wenn Vollzugsorgan eine ihm gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder durch gesetzwidrige Ablehnung seiner Zuständigkeit eine Sachentscheidung verweigert..... (2)___

* nach Bereinigung der Rechtslage [siehe IV.] ergibt sich erstens (funktionelle) Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörde, da Präsident der Ärztekammer dann nicht mehr zur Entscheidung im eigenen WB zuständig ist; Angelegenheit fällt dann unter Generalklausel des § 117b Abs 2 ÄrzteG und somit in den übertragenen WB; keine Möglichkeit der Heilung einer funktionellen Unzuständigkeit (Unterfall der sachlichen Unzuständigkeit); zweitens wird nach Bereinigung der Rechtslage LVwG zuständig [siehe b. sowie IV.]; Entscheidung des BVwG verletzt gesetzlichen Richter (4)___

b. Mittelbarer Beschwerdeteil: * Recht auf den gesetzlichen Richter – Gem Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG können Zuständigkeiten des LVwG dem BVwG durch Bundesgesetz übertragen werden; jedoch nur mit Zustimmung der Länder; diese ist nicht erfolgt (Zustimmung des BR reicht nicht, auch keine Zustimmungsfiktion nach Art 42a B-VG); § 27 Abs 11 ÄrzteG somit verfassungswidrig..... (3)___

* Selbstverwaltung –grundsätzlich liegen die Voraussetzungen eines Selbstverwaltungskörpers bei der Ärztekammer vor (sachlich abgegrenzter Mitgliederkreis, demokratische Legitimation, staatliche Rechtsaufsicht); Organe des Selbstverwaltungskörpers dürfen aber im eigenen WB nur gegenüber Mitgliedern hoheitlich tätig werden; ohne Eintragung in Ärzteliste keine Mitgliedschaft gegeben; Versagung der Eintragung richtet sich somit gegen Nicht-Mitglieder; Kompetenz müsste daher in übertragenen WB verwiesen werden; Verweis in den eigenen WB in § 117b Abs 1 Z 18 ÄrzteG verfassungswidrig..... (4)___

IV. Umfang der Aufhebung: * § 27 Abs 11 ÄrzteG präjudiziell, da tatsächlich denkunmöglich angewendet; Anregung, als verfassungswidrig aufzuheben (1)___

* § 117b Abs 1 Z 18 ÄrzteG präjudiziell, da tatsächlich denkunmöglich angewendet; zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit im Anlassfall reicht Aufhebung der Wortfolge „Eintragung in die Ärzteliste und“ in Z 18; Anregung, die genannte Wortfolge aufzuheben..... (1)___

Variante a: * für VfGH Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung des VwG maßgeblich, Gesetzesnovelle nach Erkenntnis insofern irrelevant..... (1)___

* relevante Bestimmungen nicht mehr in Kraft; VfGH kann sie nicht mehr aufheben; deswegen im Schriftsatz Anregung der Feststellung, dass die Bestimmungen verfassungswidrig waren (1)___

Variante b: * Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft (Art 140 Abs 5 und 7 B-VG); auf frühere Fälle wie hier wirkt Aufhebung (abgesehen vom Anlassfall) nicht zurück und die Bestimmungen können auch nicht erneut angefochten werden; die mittelbare Beschwerde hat daher keine Aussicht auf Erfolg; unmittelbare Beschwerde (wegen Denkmöglichkeit) kann weiterhin zur Aufhebung des Erkenntnisses führen..... (2)___

Gesamteindruck..... (2)___

Name **Gesamt (50)**___